

Antrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Lisa Paus, Kai Gehring, Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Claudia Roth (Augsburg), Dr. Gerhard Schick, Beate Walter-Rosenheimer, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 2013 und vom 7. Mai 2013 zur Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe im Adoptions- und Einkommensteuerrecht umsetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 19. Februar 2013 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das Verbot der sukzessiven Adoption durch Lesben und Schwule mit dem Grundgesetz unvereinbar ist. Ab sofort können eingetragene Lebenspartnerschaften nach erfolgreicher Vermittlung durch eine Adoptionsstelle nacheinander ein Kind annehmen.

In der o. g. Entscheidung stellte das Gericht auch klar: „Unterschiede zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft, welche die ungleiche Ausgestaltung der Adoptionsmöglichkeiten rechtfertigen könnten, bestehen nicht; insbesondere sind beide Partnerschaften gleichermaßen auf Dauer angelegt und rechtlich verfestigt“.

Daher müssen im Adoptionsrecht zum Wohle der in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften lebenden Kinder alle Vorschriften, die Ehepaare betreffen, auf Lebenspartnerschaften übertragen werden. Dies betrifft nicht nur die Vorschriften zur Sukzessivadoption, sondern alle Vorschriften insbesondere auch zur gemeinsamen Adoption (vgl. den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze im Bereich des Adoptionsrechts – Bundestagsdrucksache 17/1429).

Am 7. Mai 2013 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Ungleichbehandlung von Verheirateten und eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern beim Ehegattensplitting mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) nicht vereinbar ist. Das Gericht hat außerdem entschieden, dass bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner „mit Wirkung ab dem 1. August 2001 unter den für Ehegatten geltenden Voraussetzungen eine Zusammenveranlagung und die Anwendung des Splittingverfahrens beanspruchen können“.

In der o. g. Entscheidung stellte das Gericht klar: „Die Ungleichbehandlung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern bei der Wahl der einkommensteuerrechtlichen Veranlagungsform und des mit der Zusammenveranlagung verbundenen Splittingverfahrens ist, auch unter Berücksichtigung des in Art. 6 Abs. 1 GG verankerten besonderen Schutzes der Ehe und der im Steuer-

recht bestehenden Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers, nicht gerechtfertigt“.

Daher müssen alle entsprechenden nur Ehepaare betreffenden Vorschriften im Einkommensteuergesetz auf Lebenspartnerschaften übertragen werden. Das Gesetz muss eine Rückwirkung ab dem Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes vorsehen, die alle Entscheidungen, die auf der für verfassungswidrig erklärten Regelung beruhen, erfasst (vgl. den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Bereich des Steuerrechts – Bundestagsdrucksache 17/3218).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

so unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, dass der 17. Deutsche Bundestag die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 2013 und vom 7. Mai 2013 umsetzen und die Diskriminierung eingetragener Lebenspartnerschaften gegenüber Ehen im Adoptions- und Einkommensteuerrecht beenden kann.

Berlin, den 12. Juni 2013

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion